

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

(Pakistan)

vertreten durch

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Meisenbomweg 11, 35398 Gießen

- 5266646-461 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Georgen

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.11.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der 1992 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat an.

Nach seinen Angaben hat er am 25.03.2007 Pakistan verlassen und ist an diesem Tag in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Schriftsatz vom 20.07.2007 hat der Kläger Asyl beantragt. Zur Begründung ist ausgeführt, dass er in Pakistan wegen seiner Religionszugehörigkeit individuell aus politischen Gründen verfolgt worden sei.

Im Rahmen der Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 08.08.2007 hat der Kläger zu seinen Asylgründen angegeben, dass er keine Papiere vorlegen könne, da der Mann, der ihn hier hergebracht habe, diese behalten habe. Er habe im Dorf im Stadtteil bis zum 25. März 2007 gelebt. Dann habe ein Mann ihn zum Flughafen nach Islamabad mitgenommen. Außer seinem Bruder, der in Deutschland sein Vormund sei, lebten seine anderen Angehörigen in Pakistan.

Er habe die Schule in der 10. Klasse abgebrochen. Den Lebensunterhalt habe die Landwirtschaft seines Vaters gebildet, er habe Leute zur Bearbeitung des Landes beschäftigt. Am 25.03.2007 sei er von Islamabad abgeflogen, nach einem Zwischenstopp in Kuwait sei er an dem Tag in Frankfurt angekommen. Er sei mit einer kuwaitischen Fluglinie gekommen. Unter welchen Personalien er gereist sei, könne er nicht sagen, er wisse das nicht. Es sei fünf oder sechs Monate versucht worden, ihn nach Deutschland zu bringen. Die Ausreise habe ein Bekannter seines Vaters organisiert. Er sei in der Schule in der 10. Klasse gewesen. Eine Studentenorganisation, die sich Islami Jamiat Talba nenne, hätte ihn töten wollen. Er sei oft geschlagen worden. Zum Beispiel im Oktober 2006 hätten sich die Schüler auf dem Schulhof versammelt und gebetet, wie dies jeden Morgen geschehen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei er von dem Lehrer vorgeholt worden und er habe beten sollen, was er auch gemacht habe. Daraufhin sei er von dem Lehrer vor den ganzen Kindern geschlagen worden. Dieser habe gesagt, er habe nicht das Recht, das zu tun, da er kein richtiger Moslem sei, er habe getötet werden sollen. Als er am nächsten Tag in die Schule gegangen sei, sei er böse angeguckt worden, gespuckt und geschlagen worden. Ihm sei gesagt worden, dass dies sein letzter Tag in der Schule sei. Es sei von ihm verlangt worden, dass er seinen Glauben verlasse. Als er aus der Schule rausgegangen sei, sei er am Tor geschlagen worden. Man habe einen Gegenstand auf seinen Kopf geschlagen, dies habe zu einer Platzwunde geführt. Sein Vater habe ihn immer abgeholt, da er Angst gehabt habe, dass er geschlagen werden würde. Sein Vater sei auch dazwischen gegangen und sei auch selbst geschla-

gen worden. Als man ihn auf den Kopf geschlagen habe, sei er bewusstlos gewesen. Danach habe er die Schule nicht weiter besucht. Sie seien zur Polizei gegangen, Ahmadis werde aber nicht geholfen. Im Krankenhaus habe man erst eine Anzeige bei der Polizei vor einer Behandlung gefordert. In einer Privatklinik sei er dann behandelt worden. Er sei dann nicht mehr zur Schule gegangen, sondern zu Hause geblieben. Als er krank geworden und mit seiner Mutter zum Arzt habe gehen wollen, seien sie unterwegs von einer Gruppe von 10 Personen angehalten worden, die angefangen hätten, ihn zu schlagen. Diese seien mit Pistolen bewaffnet gewesen, man habe ihn zwingen wollen, seinen Glauben zu verlassen. Er sei mit einer Eisenstange auf die Hand geschlagen worden. Seine Mutter habe angefangen zu schreien, so dass die Leute zusammen gekommen seien, danach sei die Gruppe abgehauen. Als seine Mutter angefangen habe zu schreien, sei sie geschubst worden und sie sei dann zu Boden gefallen. Auch diesmal habe die Polizei keine Anzeige angenommen. Vielmehr hätten diese gesagt, dass Beweise vorliegen würden, dass sie missionieren würden. Dies sei im Januar 2007 gewesen. Die Angreifer habe er nicht gekannt. In der Schule sei er der einzige Ahmadi gewesen. Es habe etwa zehn ahmadische Familien in seinem Heimatort gegeben. Früher sei er in die Moschee gegangen, nach dem Vorfall im Oktober 2006 habe er dies nicht mehr gemacht. Dass er zum Beten vorgeholt worden sei, habe dazu gedient, ihn zu erniedrigen. In der Moschee sei er in Religion unterrichtet worden. In seiner Glaubensgemeinschaft habe er gearbeitet und den jungen Leuten geholfen. Er habe sich an der Vorbereitung von Versammlungen beteiligt. Wenn ihn jemand nach seinem Glauben gefragt habe, dann habe er davon erzählt. Eine Anzeige wegen Missionierung habe es nicht gegeben. Nachdem er geschlagen worden sei, sei er zusammen mit seiner Mutter in einen anderen Ort gegangen, sie hätten dort ein Zimmer gemietet. Die Vermieter seien gekommen und hätten nach ihrem Glauben gefragt. Als sie gesagt hätten, dass sie Ahmadis seien, seien sie rausgeschmissen worden. Sie seien dann wieder nach Hause gegangen. Eines Tages seien Leute zu ihnen nach Hause gekommen und hätten gebeten, dass er rauskommen solle, da sie ihn töten wollten. Aus Angst habe er das Haus durch das rückwärtige Fenster verlassen. Sie hätten seiner Mutter gesagt, wenn sie ihn nicht rausschicken würde, würden sie ihn mit Kerosin überschütten und anzünden. Die hätten das ganze Haus anzünden wollen. Zu der Zeit sei ein Fernsehprogramm des Ahmadiyya-Senders gelaufen. Als die Leute in

das Haus gekommen seien, sei er dort mit seiner jüngeren Schwester und seiner Mutter gewesen. Sein Vater sei nicht anwesend gewesen, er habe sich irgendwo versteckt. Es sei eigentlich jeden Tag etwas passiert. Als er in der Kantine gewesen sei und Tee getrunken und Kuchen gegessen habe, hätten Jugendliche seine Sachen vom Tisch geschmissen, es sei alles kaputt gegangen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 12.11.2007 ist der Antrag auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter abgelehnt worden. Weiterhin ist festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiterhin ist ihm die Abschiebung nach Pakistan angedroht worden, soweit er nicht binnen der gesetzten Frist freiwillig ausgereist sein sollte. Der Bescheid ist am 13.11.2007 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers abgesandt worden.

Mit Schriftsatz vom 14.11.2007, der an diesem Tag bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden eingegangen ist, hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen. Die Qualifikationsrichtlinien verpflichten die EU-Mitgliedsländer zur Anerkennung unter Anwendung von Mindeststandards in Flüchtlingsverfahren. Hierzu gehöre auch die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme an religiösen Riten, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, aber auch sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen oder Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützten oder nach dieser vorgeschrieben seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.11.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 vorliegt und Abschiebungshindernisse nach Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Schreiben vom 17.03.2008 hat die Ahmadiyya-Muslim-Jamaat bescheinigt, dass der Kläger gebürtiges Mitglied der Gemeinde sei, sein Verhalten gegenüber der Gemeinde sei zufriedenstellend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass die Beklagte ihn als Asylberechtigten im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG anerkennt und feststellt, dass bei ihm die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist als Asylberechtigter anzuerkennen, wer bei seiner Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfGE 54, 351, 357). Der Begriff des politisch Verfolgten ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 (BGBl. 1953 II S. 559) inhaltlich dahin zu bestimmen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung vorliegen muss (BVerfGE 76, S. 143, 157).

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter ist auch dann zu bejahen, wenn die Verfolgungsmaßnahmen zwar nicht vom Staat ausgehen, der Staat aber nicht bereit ist oder sich nicht in der Lage sieht, dem Betroffenen den erforderlichen Schutz gegen

Übergriffe nichtstaatlicher Personen oder Gruppen zu gewähren, obwohl an sich die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (BVerfGE 80, 315, 334 f., 336).

Einem Asylbewerber, der vor bereits erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung aus seinem Heimatland fliehen musste, kann eine Rückkehr in den Verfolgerstaat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, ist er nur dann asylberechtigt, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich beachtlichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist eine auf absehbare Zeit gerichtete Zukunftsprognose erforderlich (vgl. beispielsweise Urteil des HessVG vom 03.02.1989 - 10 UE 978/84 - m.w.N.).

Der Asylbewerber ist aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, substantiiert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei so zu schildern, dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.1984 - 9 C 141.83 - EZAR 630 Nr. 13). Anders als bei der Schilderung der persönlichen Erlebnisse genügt es bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, Urteil vom 23.11.1982 - 9 C 74.81 - BVerwGE 66, S. 237).

Ob eine asylrechtlich erhebliche Verletzung der Menschenwürde durch Einschränkungen der Religionsfreiheit vorliegt, lässt sich nicht generell, sondern nur in Ansehung der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilen. Maßstab für die Beurteilung muss dabei sein, ob der Gläubige durch die ihm auferlegten Einschränkungen als religiös geprägte Persönlichkeit in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen wird, so dass er in eine Notsituation gerät, in der ein religiös ausgerichtetes Leben und damit ein vom Glauben geprägtes "Personsein" nicht mehr möglich ist.

Insgesamt ist daher in einer auch objektivierenden Betrachtung zu prüfen, ob staatliche Religionsbeschränkungen derartig sind, dass tragende Glaubensinhalte verleugnet oder preisgegeben werden müssen, so dass von einem Raub der religiösen Identität gesprochen werden kann. Erst dann liegt ein - auch das Prinzip der Menschenwürde verletzender - asylrelevanter Eingriff in die Religionsfreiheit vor.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe und Würdigung des gesamten Vortrags des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger sein Heimatland aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat und bei einer Rückkehr dorthin nicht hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung wäre.

Diese Einschätzung ergibt sich vor dem Hintergrund der allgemeinen minderheitsfeindlichen Situation in Pakistan, insbesondere aus den Schilderungen, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung über seine Erlebnisse in Pakistan abgegeben hat.

Der Kläger war bei seiner Ausreise 14 Jahre und im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 16.04.2008 15 Jahre alt. Bei diesem Lebensalter ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Erinnerungen vorhanden sind, gleichwohl hat der Kläger sowohl in der Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein politisches Verfolgungsschicksal in Pakistan anschaulich und widerspruchsfrei geschildert. Der Kläger ist Ahmadi und praktiziert entsprechend seine Religion, wozu das Beten, als auch der Besuch der Moschee gehören. Mit Schreiben vom 17.03.2008 hat die Ahmadi-Muslim-Jamaat dementsprechend bestätigt, dass entsprechend dem Bericht der Zentrale in Pakistan, der Kläger gebürtiges Mitglied der Gemeinde sei. Er entrichtete seine Mitgliedsbeiträge mit Regelmäßigkeit und nehme sowohl an den örtlichen als auch an den zentralen Gemeindeveranstaltungen teil.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung Ereignisse geschildert, die etwa ein halbes Jahr vor seiner Ausreise von ihm datiert worden sind. Insoweit sind die täglichen Schikanen, Beschimpfungen und Ähnliches eskaliert, als der Kläger im Oktober 2006 vor Beginn des eigentlichen Unterrichtes vor allen Schülern beten sollte. Dies hat er

auch gemacht, als Ahmadi ist ihm jedoch der Vorwurf gemacht worden, dass er dies nicht dürfe, da er kein richtiger Moslem sei. Es blieb jedoch nicht bei diesen Vorfällen und Beschimpfungen, sondern der Kläger wurde massiv von dem Lehrer geschlagen, hierbei hat er auch die anderen Kinder aufgefordert, dass diese ihn, den Kläger, töten sollten, um somit unmittelbar in das Paradies zu kommen. Am nächsten Tag seines Schulbesuchs ist der Kläger erneut beschimpft, bespuckt und geschlagen worden, das hat insoweit eskaliert, als er beim Verlassen der Schule auf den Kopf geschlagen wurde, was zu einer Platzwunde geführt hat. Sein Vater, der ihn regelmäßig von der Schule abgeholt hat, hat versucht, diese Verletzung in einem Krankenhaus behandeln zu lassen, eine Behandlung wurde jedoch verweigert, da eine entsprechende polizeiliche Anzeige nicht vorliegen würde, diese ist jedoch von der Polizei verweigert worden. Dementsprechend ist der Kläger in einer Privatklinik behandelt worden. Der Kläger hat sodann den Schulbesuch abgebrochen, obwohl er seine Bildung weiter fortsetzen wollte. Auch der Besuch seines Vaters bei dem Schulleiter mit der Bitte, ihm Schutz angedeihen zu lassen, ist abgelehnt worden, ein solcher Schutz sei nicht möglich, der Kläger könne jedoch seinen Glauben aufgeben. Auf entsprechende Frage in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger gesagt, dass ihm dies in keinsten Weise vorstellbar gewesen wäre, selbst bei der Vorstellung, dass dann Schwierigkeiten aufhören würden. Als der Kläger erkrankt ist und mit seiner Mutter zum Arzt fahren wollte, erfolgte der nächste massive körperliche Übergriff gegen ihn. Um alldem zu entgehen ist die Familie dann an einen anderen Ort gezogen, als sich auf entsprechende Befragung herausgestellt hat, dass sie dem ahmadischen Glauben angehören würden, sind sie aus dieser Wohnung vertrieben worden und in das Heimatdorf zurückgekehrt. Eines Tages hat sich eine Menge vor dem Haus versammelt, die ihn töten wollten. Der Kläger ist durch die rückwärtige Tür jedoch entkommen, diese Personen sind in das Haus eingedrungen und haben seine dort anwesende Mutter und Schwester massiv beschimpft. All dies hat dazu geführt, dass der Vater des Klägers beschlossen hat, dass dieser aufgrund der nicht abwägbaren Gefahren sein Heimatland verlassen sollte. Mit Hilfe des Bekannten eines Freundes ist er sodann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Es kann im Rahmen der notwendigen Prognose auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Situation für den Kläger als gläubigen Ahmadi-Muslim in absehbarer

Zeit ändern wird. Denn entgegen ersten Hoffnungen hat sich auch unter Staatspräsident Musharraf keine positive Entwicklung für die Ahmadis ergeben.

Der ehemalige Oberbefehlshaber der pakistanischen Streitkräfte, General Pervez Musharraf, hat am 12.10.1999 den Ausnahmezustand ausgerufen und die seit Februar 1997 im Amt befindliche (zweite) Regierung Nawaz Sharif abgesetzt. Die Verfassung von 1973, Senat und Nationalversammlung sowie die Provinzialversammlungen wurden suspendiert. General Musharraf übte als "Chief Executive" exekutive und legislative Gewalt in Form sogenannter "Provisional Constitutional Orders", vorläufiger Verfassungserlasse, aus. Er war zugleich Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsrates, der die Richtlinien der Politik des Bundeskabinetts bestimmt und ernannte direkt die vier Provinzgouverneure, die dort in Abstimmung mit dem jeweiligen Armeechef die Regierungsgeschäfte führten.

Im PCO Nr. 1 vom 15.10.1999 wurde klargestellt, dass die bestehenden Institutionen des Staates - der Staatspräsident, die Gerichte, die Verwaltung, die Presse - nicht angetastet werden sollen, und dass die Suspendierung der Verfassung nicht die Aufhebung der Grundrechte der Bürger zur Folge hat, diese jedoch unter dem allgemeinen Vorbehalt der Anordnungen des "Chief Executive" stehen (Lagebericht vom 27.01.2000).

Der Präsident der Islamischen Republik Pakistan, Rafiq Tarar, wurde zunächst im Amt belassen, seine Funktion jedoch auf repräsentative Aufgaben beschränkt. Staatspräsident Rafiq Tarar, dessen Amtshandlungen seither also von den Militärs gesteuert wurden, ernannte am 16.11.1999 als weiteres (8.) Mitglied des Nationalen Sicherheitsrates den Richter für Islamisches Recht am Supreme Court und das Mitglied des Rates für islamische Ideologie, Mehmoud Ghazi. Rafiq Tarar und Mehmoud Ghazi personifizierten im Nationalen Sicherheitsrat damit die Kontinuität der islamistischen Ausrichtung führender pakistanischer Staatsorgane. Daran änderte sich durch die Absetzung von Tarar als Staatspräsident und die Auflösung des Parlamentes und der Volksvertretungen der vier Provinzen (vgl. FR vom 21.06.2001) nichts. Denn dadurch verfestigte

Musharraf zwar statusmäßig seine eigene Machtposition; an (mäßigendem) Einfluss auf islamisch-fundamentalistische Gruppierungen gewann er dadurch jedoch nicht.

So erklärte General Pervez Musharraf im April 2000, er wolle die Menschenrechte zu einem zentralen Punkt seiner Politik machen; damit Blasphemiestrafverfahren nicht mehr missbraucht werden könnten, ordnete er an, dass Strafanzeigen nach Art. 295c PPC nur noch unter erschwerten Voraussetzungen zulässig sein sollten. Nachdem daraufhin Führer islamistischer Organisationen mit Streik drohten, nahm Pervez Musharraf am 16.05.2000 die Anordnung jedoch wieder zurück (vgl. Lagebericht vom 17.08.2000).

Nichts geändert hat sich auch an den immer wieder zu beobachtenden Gewaltaufrufen orthodoxer Mullahs und an der allenfalls begrenzten Schutzbereitschaft pakistanischer Behörden und insbesondere der Polizei, wenn Ahmadis Opfer von Übergriffen zu werden drohen oder geworden sind. So wurden nach den Morden an Ahmadis am 30.10.2000 in Ghatalian Khurt und am 10.11.2000 in Takht Hazara ernsthafte polizeiliche Ermittlungen zur Ergreifung der teilweise sogar bekannten Straftäter offensichtlich nicht bzw. nur schleppend aufgenommen, wenn auch inzwischen einzelne Verdächtige festgenommen worden sein sollen (AA, Auskunft vom 07.02.2001 an VG Leipzig). Die vor der Bedrohung alarmierte Polizei griff erst ein, als die Angriffe vorüber waren (ai News Service vom 01.11. und 13.11.2000). Amnesty international warf der pakistanischen Militärregierung daraufhin vor, sie fördere religiöse Gewalt und trage mit ihrem Verhalten zu einem Klima bei, in dem sich militante Islamisten ermutigt fühlen können, die Angehörigen religiöser Minderheiten zu drangsalieren, zu attackieren und zu töten. Die beiden Mordattacken seien der Höhepunkt von seit Wochen anhaltender Drangsalierungen und Einschüchterungen. Dabei seien Ahmadiyya-Gräber geschändet, Ahmadis auf dem Weg zu ihren Sakralräumen bedroht und mit Äxten und Stichwaffen getötet worden. Bei amnesty international seien im vergangenen Jahr von religiösen Minderheiten mehr als 100 Beschwerden über Drangsalierungen eingegangen (s. a. ai vom 01.05.2001: Insufficient protection of religious minorities in Pakistan). Auch bei dem Brandanschlag auf eine Gebetsstätte der Ahmadis in Syedwala nahe Sheikhpura Ende August 2001 geschah wenig, um die fanatischen Moslems an dem

Überfall zu hindern. Immerhin wurden allerdings die betroffenen Ahmadi-Familien vorher gewarnt und konnten sich selbst in Sicherheit bringen (vgl. Dawn v. 28.08.2001).

Durch die klare Unterstützung der USA nach dem Anschlag auf das World Trade Center am 11.09.2001 hat Musharraf nach außen hin im Herbst 2001 erneut seine Liberalisierungs- und Demokratisierungstendenzen bekräftigt (vgl. FR vom 16.01.2002).

Andererseits hat er sich im eigenen Land damit aber auch zahlreiche Gegner geschaffen, gegen die er sich zwar zunächst durchsetzen konnte (FAZ v. 28.01.2002), die ihm aber mit der Stärkung der islamischen Parteien bei den Parlamentswahlen vom Oktober 2002 doch einen deutlichen Denkkettel erteilt haben (vgl. Der Spiegel vom 14.10.2002). Formal mag dann mit der Vereidigung Musharrafs als Präsident die Militärherrschaft beendet worden sein (vgl. FR v. 18.11.2002); eine endgültige Rückkehr zur Demokratie ist damit aber schwerlich verbunden. Vielmehr ist der Einfluss islamistischer Kräfte bei Nachwahlen erneut gewachsen (vgl. FR v. 17.01.2003), so dass Musharraf weiterhin einen schwierigen Balanceakt zwischen innen- und außenpolitischen Belangen vor sich hat. Dies gilt erst recht seit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Premierminister Zafarullah Jamali, Chaudhry Shujaat Hussein und jetzt Shaukat Aziz. Auch sie stehen in der Tradition der religiös-islamischen Parteien, so dass von ihnen keine weiterreichenden Reformen im Sinne einer Liberalisierung Pakistans erwartet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist mit einer grundlegenden Verbesserung der Situation von Ahmadis in Pakistan nicht zu rechnen, so dass der Kläger auch nicht hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung wäre.

Schließlich scheitert die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG auch nicht daran, dass etwa davon auszugehen wäre, dass er auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG eingereist wäre. Zwar konnte der Kläger keine Reiseunterlagen vorlegen; der Kläger hat jedoch schon beim Bundesamt und dann nochmals in der mündlichen Verhandlung umfassend erläutert, dass er mit Hilfe eines Schleppers nach Frankfurt gekommen ist und der Schlepper sämtliche Reiseunterlagen einbehalten habe. Es ist

auch durchaus nachvollziehbar, dass dem Kläger selbst von dem Schlepper keine Reiseunterlagen überlassen worden sind, denn dies könnte leicht dazu führen, dass die Schlepper ergriffen und strafrechtlich belangt werden könnten. Anhand der sonstigen geschilderten Einzelheiten hat das Gericht sich aber trotz allem die nötige Überzeugung bilden können, dass die Einreise auf dem Luftweg und nicht etwa auf dem Landweg erfolgt ist. Dabei ist es ohnehin nicht so, dass den Asylbewerber eine Beweisführungspflicht für die Einreise auf dem Luftweg trifft; vielmehr muss das Gericht nur die von den Asylbewerbern gemachten Angaben und die evtl. Entziehung von Beweismitteln im Rahmen seiner richterlichen Überzeugungsbildung, wie viele andere Umstände auch, im Asylverfahren würdigen (siehe BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, 9 C 36.98 = NVwZ 2000, S. 81 = DVBl. 2000, S. 414).

Die Beklagte ist darüber hinaus verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift und des Art. 16 a Abs. 1 GG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, EZAR 231 Nr. 3). Nach den Feststellungen zum Asylbegehren des Klägers sind daher auch die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt.

Gemäß § 31 Abs. 3 AsylVfG wird von einer Entscheidung über § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG abgesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus §§ 167 Abs. 1, 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.